Entwurf 1 - Entwurfzeit ca. 7 Stunden.

*** ELEKTRONISCH ÜBERMITTELT PER EBO ***

*** HOCHDRINGLICH – EILVERFAHREN GEM. § 32 BVerfGG ***

*** UNMITTELBARE VORLAGE AN DEN SENAT ERFORDERLICH ***

*** ANTRAG AUF AKTENBEIZIEHUNG AUS DER VORINSTANZ ***

– Nachweis der institutionellen Kollusion, der Aktenmanipulation und des kollusiven Datenabflusses zur Vereitelung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4, Art. 101 Abs. 1 S. 2, Art. 103 Abs. 1 GG) –

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter,

in Ergänzung der am 28.09.2026 fristwahrend erhobenen Verfassungsbeschwerde reicht der Beschwerdeführer hiermit folgenschwere, neu systematisierte Beweisdokumente aus dem forensischen öffentlich zugänglichen Sentinel-Portal des Beschwerdeführers sowie eine Ausführliche Aussage mit ein paar persönlichen Worten nach.

Diese Dokumente belegen unumstößlich, dass die verfassungswidrige Abweisung des Antrags auf Beiordnung eines Notanwalts durch das Kammergericht Berlin am 03.09.2026 (sog. „26-Anwälte-Regel“) den systematischen Höhepunkt einer gezielten, behördlich koordinierten Rechtsverweigerung der Vorinstanzen darstellt.

1. Unumstößlicher Nachweis der bewussten Aktenmanipulation und der auf Sentinel-Portal.com öffentlich dokumentierten systematischen und dadurch in der Existenz bedrohten sowie gesundheitlich gefährlichen vorsätzlich zerstörten Familie durch die Berliner Justiz (Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 6

GG) und die Nachweiserbringung eines inzwischen im Ruf heftig geschadeten Bundeslandes.

Die Richterin am Amtsgericht Kreuzberg (Abteilung 164 F, Richterin Neuhauß) stützte ihren Beschluss vom 07.07.2026, mit dem sie ihr eigenes Befangenheitsgesuch prozessrechtswidrig in Eigenregie verwarf, auf die aktenwidrige Tatsachenbehauptung, der 4. Befangenheitsantrag vom 23.05.2026 sei „bei Gericht nicht eingegangen".

Gegenbeweis (siehe anlageverzeichnis): Das amtliche Fax- und eBO-Übermittlungsprotokoll vom 25.05.2026, 21:27:31 Uhr, belegt den form- und fristgerechten Zugang bei der Beschwerdestelle 164 F. Dieser Antrag wurde im offenen CC zeitgleich neben 103 weitere Empfänger an die Verwaltung des Landgerichts Berlin, die Senatsverwaltung für Justiz und den Rechnungshof zur Vermeidung genau dieser Behauptung, mit übermittelt.

Die verfassungsrechtliche Rüge zur Aktenunterdrückung: Die Leugnung des Zugangs dient der bewussten Umgehung der gesetzlichen Tätigkeitssperre des § 47 ZPO. Es liegt eine wissentliche Aktenunterdrückung zur Erschleichung eines prozessualen Vorteils und zur Entziehung des gesetzlichen Richters vor. Richterin Neuhauß hat sich während der gesamten Verfahrensführung über vier Parallelverfahren an keinen einzigen der sechs durchaus begründeten Befangenheitsanträge gehalten. Stattdessen nutzte sie die Phasen schwebender Ablehnungsverfahren gezielt, um den Beschwerdeführer durch willkürliche Rachebeschlüsse und drakonische Ordnungsmittel prozessual und psychisch zu zerschlagen. Dabei wurde von ihr nicht ein einziges mal auf teilweise sogar mehrfache bis über das Präsidium eingereichte Eingaben des Beschwerdeführers in ihren Beschlüssen eingegangen.

Der Nachweis der vorsätzlichen Körperverletzung im Amt durch unbarmherzige Verfahrensführung: Der Richterin lag ein ärztliches Attest vor, welches belegte, dass sich der Beschwerdeführer in fachpsychologischer Behandlung befindet. Diagnostiziert wurde eine schwere posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.0g) infolge einer akuten, stark verschleppten Belastungsreaktion. Das Attest wies explizit darauf hin, dass die rücksichtslose Verfahrensführung der Richterin im Scheidungsverfahren den direkten Ausbruch der Krankheit verursachte. Seit der Missachtung des Attests hat sich der Zustand drastisch verschlimmert und gefährdet inzwischen deutlich die Existenz des Beschwerdeführers.

Die Zerstörung der unbeteiligten, erwachsenen Tochter (25): Ebenso wurde der Richterin nachweislich mitgeteilt, dass die erwachsene Tochter des Beschwerdeführers (25) aufgrund der erlebten Hilflosigkeit gegenüber der justiziellen Willkür psychisch erkrankte.

Sie musste sich in psychologische Behandlung und schließlich in eine psychiatrische Tagesklinik begeben. Diagnostiziert wurde eine schwere depressive Störung (ICD-10: F41..2) sowie eine akute Belastungsreaktion (ICD-10: F43.1). Die Tochter, die nach jahrelangem, fehlerfreiem Aufstieg bis in die Chefetage und der Absolvierung ihrer Ausbildung als Sicherheitskraft bei der Firma WISAG tätig war, ist seither in ihrem Beruf dauerhaft fahr- und einsatzunfähig. Da im Sicherheitsgewerbe Dienstzeiten von über 220 Stunden pro Monat die Regel sind, erzwang die Erkrankung zum 31.12.2026 die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus dringender ärztlicher Sicht. Eine Wiederaufnahme der gelernten Tätigkeit ist dauerhaft ausgeschlossen. Bis zur vollständigen Beendigung bekommt Sie fortlaufend Krankengeld und bleibt weiterhin Krankgeschrieben.

Obwohl die Tochter eine detaillierte, erschütternde Zeugenaussage über ihre Erlebnisse und die daraus entstandene Hilflosigkeit direkt bei Gericht einreichte, weigerte sich Richterin Neuhauß bis zum Schluss, dieses Dokument auch nur zur Kenntnis zu nehmen. Dieses Dokument ist inzwischen einer eingereichten Klage im Strafrecht als Nachweis gegen Gabi Kießler anhängig.

Richterin Neuhauß hat eine junge Frau im Berufsleben sehenden Auges gesundheitlich und wirtschaftlich ruiniert.

Eine Junge Frau, welche im Berufsleben durch das Gesetz begleitet wird, macht ein Gesetzloses Verhalten einer Richterin einfach kaputt und das sagte Sie dem Arzt aber auch Beschwerdeführer.

Im Gegenzug widersprach Sie eine durch 6 Zeugen belegte und einheitlich in der Meinung auf Drittgefährdung und Kindeswohlgefährdung vertretene Eidesstattliche teilweise sehr ausführlichen Aussage, stellte sich dieser entgegen und half damit einer schwer Suchtkranken Frau ohne die Aussagen nach § 26 famFG zu prüfen und stellte in einer Stellungnahme vom Befangenheitsantrag später dann Ihre offensichtlich mit einem Zweitjob verliehene Ärztliche Diagnose, dass keine Auffälligkeiten bei einem kurzen Verhandlungstermin gewesen wären und so sich damit der langjährigsten

Freundin welche 25 Jahre befreundet waren und eine sehr ausführliche Aussage zu ihren Erfahrungen mit Gabi Reimer verfasst hat mit einem 20 Minuten Vergleichstermin entgegen.

Der Beschwerdeführer erlebte zum Ende der Ehe keinen Tag, wo nicht wenigstens 1 Flasche Wodka (0.7l), eine Flasche Feigling (0.5l), mehrere hochprozentige Dosen Mixgetränke, bis zu 5g Amphetamine sowie massig an Ibuprofen konsumiert wurden.

Die zuvor genannten Zeugenaussagen lagen dem Gericht teilweise ab Mai 2025 durch das parallel laufende Gewaltschutzverfahren vor, wurden dann aber auch in das Scheidungsverfahren mit eingereicht und bestätigten die Angaben der Menge vom Beschwerdeführer ausdrücklich.

Trotz positiver Kenntnis dieser medizinischen Katastrophen setzte die Richterin unter fortlaufendem Bruch des § 47 ZPO immer neue Scheidungstermine an, um vollendete Tatsachen zu erzwingen. Es gab insgesamt 5 Scheidungstermine zumeist während der Befangenheit erlassen und zugestellt. Gegen jeden einzelnen wehrte sich der Beschwerdeführer bis zum Tag der Scheidung unter Missachtung der Sperrwirkung zuletzt am 15.07.2026 Stunden vor der Verhandlung eingegangenen 6 Befangenheitsantrag gegen die Richterin, wo der erste am 04.09.2025 war und jeder einzelne massive Dienstrechtliche Verstöße belegte.

2. Nachweis des kollusiven Datenmissbrauchs, der bewussten Fristenmanipulation und der prozessualen Sabotage (Verletzung von Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 6 GG i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG)

Das verfassungswidrige Zusammenwirken der zivilen Fachgerichte mit nachgeordneten Ermittlungsbehörden zur physischen und psychischen Ausschaltung des Beschwerdeführers manifestiert sich im Vorfall aus Dezember 2025:

Der Sachverhalt: Unmittelbar nach der Verhängung existenzvernichtender Ordnungsmittel (5 Tage Zwangshaft) durch Richterin Neuhauß, leitete eine Polizeidienststelle (Abschnitt 33) am 16.12.2025 eine eilige Vernehmungseinladung per E-Mail ein.

Der unumstößliche Beweis für den Aktenabfluss (Anlage N2): Diese polizeiliche Einladung erging ausschließlich an die verdeckte, nicht öffentlich einsehbare E-Mail-Adresse admin@taubenfreundschaft.de. Als offizielle, den Ermittlungsbehörden bekannte Adresse nutzte der Beschwerdeführer stets kontakt@taubenfreundschaft.de.

Die geheime Administrations-Adresse war ausschließlich Gegenstand privater Dokumente, die von der Gegenseite als „Beweismittel“ in der geschlossenen Gerichtsakte der Abteilung 164 F hinterlegt worden waren.

Die ermittelnde Beamtin wusste bei der Übernahme nicht, dass sie eine geschützte Adresse aus einer zivilen Familienakte verwendete. Erst durch die serverseitige Rückleitung des Sentinel-Systems, welche die Herkunft klassifizierte und den Fehler bei der Antwort korrigierte, flog dieser illegale Datenabfluss auf. Es war zudem verwunderlich, dass plötzlich eine neue Beamtin mit dem Fall vertraut war und so schnell nach dem letzten Termin des bis dahin bearbeitenden Beamten bereits eine Beschuldigtenvernehmung für notwendig halten konnte. Die Justiz hat hier bewusst intime Daten an Ermittlungsbehörden durchgereicht, um den Beschwerdeführer zu kriminalisieren.

• Die mörderische Fristenmanipulation kurz vor den Feiertagen (Anlage N3): Die Einladung für den 16.12.2025 wurde dem Beschwerdeführer auf dem Postweg nachweislich erst am 18.12.2025 zugestellt. Auch die elektronische Nachricht bot keinerlei physische Möglichkeit zur Vorbereitung einer Beschuldigtenvernehmung. Das dokumentierte Ziel dieses behördlichen Zusammenspiels war die künstliche Erschleichung eines „unentschuldigten Fernbleibens“. Dadurch sollte der zivilrechtliche Haftbefehl der Richterin Neuhauß im Wege einer polizeilichen Festnahme exakt zu den Weihnachtsfeiertagen vollstreckt werden. Ich habe der Polizistin damals geantwortet, dass man in unserer Wohnung niemanden antreffen wird.

Ich gehe davon aus, dass die Richterin einen mir nie bekanntgewordenen weiteren Scheidungstermin durch Vorführung der Polizei so durchsetzen wollte. Dies ließ einfach die zuvor passierte Paketsituation Schlussfolgern.

Die Flucht zu Weihnachten und das Trauma der minderjährigen Tochter Victoria (16): Da bei einer Verhaftung des allein sorgeberechtigten Beschwerdeführers der minderjährigen Tochter Victoria (damals 15) die sofortige, schutzlose Inobhutnahme durch das Jugendamt gedroht hätte, war der Beschwerdeführer gezwungen, am

Weihnachtsfest mit seinem Kind vor der Justiz zu fliehen. Aus nackter Todesangst vor der Festnahme ihres Vaters versteckte sich die 15-jährige Victoria am 24.12.2025 auf der Toilette einer Freundin und musste dort ihr Weihnachtsfest verbringen. Diese unerträgliche Grausamkeit wurde flankiert von existenzvernichtenden Ordnungsmitteln über 500, 1.000 und 1.500 Euro, die Richterin Neuhauß zuvor in Parallelverfahren welche später unter Fehlerhaften Behauptungen mit einem Wochenendschreiben 31.08.2025 eingestellt wurde und dem Antragssteller die Rechtsberatung gegeben wurde, einen neuen Antrag gegen den Beschwerdeführer zu stellen, verhängt und zeitgleich zur Weihnachtszeit unter Androhung von Ersatzhaft durchzusetzen. Hierzu ist noch zu erwähnen, dass dieses Einstellungsschreiben bei regulären Fristende vom Verfahren am 18.08.2025 nicht mehr notwendig war.

Victoria (damals 15) wurde dann später ebenfalls über den genannten Abschnitt zur minderjährigen Zeugenaussage eingeladen und entgegen meiner ausdrücklichen Aufforderung, die Geschwister nicht zu trennen, nutzte die Beamtin einen kurzen unbeachteten Moment der erwachsenen Schwester um das Kind zu beeinflussen und für Zivilcourage zu strafen und ihr zu erklären Sie würde sich strafbar machen wenn Sie Gefahrensituationen meldet, welche bis zum Hausverbot für Sie und Ihre Familie führen können.

Diesbezüglich wurde nach dem Vorfall sofort eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die besagte Beamtin eingereicht, insbesondere weil diese dem Kind gegenüber zusätzlich die unfassbare Aussage machte, dass eine Erwachsene Person auch neben Ihr Drogen nehmen dürfe, man darf nur keine großen Mengen besitzen. Die Tochter des Beschwerdeführers hat nach dem Verlassen der Wache selbstständig ein Gedächtnisprotokoll zum Vorfall gefertigt und dem Beschwerdeführer zum Zeitnachweis unmittelbar danach per WhatsApp zukommen lassen.

Jeden formgerecht erhobenen Widerspruch gegen diese Bußgelder hielt die Richterin rechtswidrig zurück und weigerte sich, die Akten an die übergeordnete Kammer des OLG weiterzuleiten, um die Ersatzvollstreckung der Haft kurz vor Weihnachten, des Beschwerdeführers mit aller Gewalt zu erzwingen.

3. Unwiderlegbarer Nachweis des institutionellen Abrechnungs-, VKH-Subventionsbetrugs und der systematischen Urkundenmanipulation unter vorsätzlichem Bruch der verfassungsrechtlichen Waffengleichheit (Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)

Das Kammergericht Berlin rechtfertigt die Verwerfung der Beschwerde in unhaltbarer Weise damit, dass ein nachträglicher Wechsel der materiell-rechtlichen Grundlagen (von der ursprünglich beantragten Härtefallscheidung zur „normalen“ Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres) die Besorgnis der Befangenheit der Richterin Neuhauß nicht begründen könne. Andere vorgebrachte Punkte des Beschwerdeführers wurden durch das OLG als nichtig erklärt.

Es wurde zudem offensichtlich keine Akteneinsicht vorgenommen, da dieses Härtefallverfahren bereits unmittelbar nach VKH Bewilligung der Richterin und damit weit vor dem Ende vom Trennungsjahr wortlos geändert wurde und nicht wie durch das Kammergericht behauptet, erst nach der Beendigung vom Trennungsjahr. Diese Argumentation unterschlägt wissentlich die aktenkundige, systematische Manipulation der Verfahrensdaten zur Erschleichung von staatlichen Geldern und zur bewussten Wehrlosstellung des Beschwerdeführers mit Unterstützung des Kammergerichts:

• Das unauflösbare Zeit-Paradoxon der Prozessvollmacht (siehe Anlageliste): Die von Rechtsanwältin Nicole Müller zur Gerichtsakte gereichte Prozessvollmacht datiert nachweislich auf den 10.06.2025 und lautet ausdrücklich auf eine reguläre „Ehescheidung und Folgesachen“. Zu diesem Zeitpunkt lief das gesetzliche Trennungsjahr nach dem eigenen Vortrag der Gegenseite unstreitig noch mindestens bis zum 19.12.2025. Der tatsächliche, auf unzumutbare Härte gestützte Scheidungsantrag nach § 1565 Abs. 2 BGB wurde jedoch erst Monate später, am 11.08.2025, eingereicht – und stützte sich inhaltlich maßgeblich auf angebliche Vorfälle, die sich erst im Juli 2025 ereignet haben sollen. Es ist denklogisch und rechtlich unmöglich, im Juni eine Vollmacht für ein Härtefallverfahren zu erteilen, dessen Begründungstatbestände und materiell-rechtliche Existenz erst in der Zukunft entstehen.

• Die Konsequenz (Der vollendete Subventionsbetrug): Trotz dieses offenkundigen, unheilbaren Mangels bewilligte Richterin Neuhauß der Gegenseite am 12.09.2025 auf Basis dieser logisch unmöglichen Vorab-Vollmacht im laufenden Befangenheitsverfahren die staatliche Verfahrenskostenhilfe (VKH).

Der lange zuvor begründete, existenzsichernde fristgerecht eingereichte Widerspruch des Beschwerdeführers gegen diesen VKH-Antrag sowie dem Antrag auf Härtefallscheidung wurde vom Gericht vollständig ignoriert. Sobald die öffentlichen Gelder aus der Landeskasse rechtskräftig gesichert waren, wurde das Härtefallverfahren

ohne prozessualen Beschluss oder Mitteilung an den Beschwerdeführer klammheimlich in ein „reguläres“ Scheidungsverfahren umdeklariert, um das offensichtliche Betrugskonstrukt vor übergeordneten Instanzen zu verschleiern. Gleichzeitig wurde das beim Amtsgericht Lichtenberg anhängige Betreuungsprüfungsverfahren zur Feststellung der Prozessunfähigkeit der Gegenseite (Az. 158 XVII 102/26) durch systemische Untätigkeit ausgesessen.

Unmittelbar nach Kenntnisnahme der Situation auf dem Amtsgericht Kreuzberg durch das Amtsgericht Lichtenberg, stellte der Richter das untersuchungsverfahren mit einem Satz ein und wies dem Beschwerdeführer an - Er möge von weiteren Eingaben absehen.

Diese Entscheidung wurde später trotz vorliegendem Eilantrag auf vermögenssicherung auch durch die Gerichtsleitung so gestützt und dem Beschwerdeführer der Hinweis geschickt - andere Justizbehörden würden seine Meinung nicht teilen und er deshalb seine Ansichten erneut prüfen sollte.

Der Eilantrag auf vermögenssicherung das Beschwerdeführers wurde unbeschieden ignoriert. Das Gericht schaut hier lieber weg obwohl auch dort die Zeugenaussagen bis hin zur Zeugenaussage einer Minderjährigen vorgelegen haben und diese erst zur Entscheidung der Betreuungsprüfung führten.

Jedoch war nach Kenntnisnahme der Situation auf dem Amtsgericht Kreuzberg offensichtlich auch für das Amtsgericht Lichtenberg ein nachgehen nach § 26 famFG mit der später mitgeteilten Begründung sich auf ein Monate altes Gespräch einer sozialberaterin zu beziehen, nicht mehr notwendig und so sämtliche Nachweise, wie vorsätzliche inzwischen massive Verschuldung im hohen 5 Stelligen Bereich mit ständigen Vollstreckungsandrohungen und die missbräuchliche Nutzung des Kontos der minderjährigen Tochter, plötzlich egal geworden.

• Der „Rache-Tag“ vom 12.09.2025 (Der dreifache Verstoß gegen § 47 ZPO): Die feindselige Voreingenommenheit der Richterin manifestiert sich unumstößlich in der zeitlichen Koordination ihrer Beschlüsse: Am 04.09.2025 ging der erste formgerechte Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers bei Gericht ein. Ab diesem Moment war der Richterin jede Amtshandlung untersagt (§ 47 ZPO). Ungeachtet dieser zwingenden gesetzlichen Sperre erließ Richterin Neuhauß am 12.09.2025 synchron drei einschneidende Endentscheidungen: Den unbegründeten Blanko-VKH-Beschluss für die Gegenseite welcher dem Beschwerdeführer als gekürzte Fassung zugestellt wurde,

einen existenzvernichtenden Ordnungsgeldbeschluss über 1.500,00 Euro gegen den Beschwerdeführer und eine sofortige Terminierung zur Hauptverhandlung weit vor Ablauf des gesetzlichen Trennungsjahres. Dies stellt erneut einen offenen Bruch des Verfassungsrechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) dar.

Richterin Klösgen wies den Befangenheitsantrag vom 09.04.2025 mit Beschluss vom 16.10.2025 zurück. Damit ist belegt, dass eine Befangenheitsprüfung und somit Sperrwirkung wenigstens in diesem Zeitraum vorgelegen hat.

• Die Verleumdung und Unterdrückung des Eheaufhebungsantrags: Bereits am 04.08.2025 (und damit sieben Tage vor dem Härtefallantrag der Gegenseite) reichte der Beschwerdeführer einen umfassend begründeten Antrag auf Eheannullierung/Eheaufhebung wegen arglistiger Täuschung bei Gericht ein. Richterin Neuhauß leugnete die Existenz dieses Antrags monatelang und verweigerte die Vergabe eines Aktenzeichens, um der Gegenseite den prozessualen Vortritt zu sichern und das Scheidungsverfahren zu forcieren.

Erst in einer nachträglichen Stellungnahme behauptete sie willkürlich, der Antrag sei unwirksam, da er nicht durch einen Rechtsanwalt eingereicht worden sei. Eine prozessuale Frist zur Heilung dieses angeblichen Formmangels wurde dem Beschwerdeführer – im krassen Gegensatz zur großzügigen Behandlung der formunwirksamen gegnerischen Anträge – niemals eingeräumt.

• Das institutionalisierte Akten- und Zustellungschaos im Präsidium: Diese bewusste Gehörsverweigerung zieht sich verfahrensübergreifend durch sämtliche Akten bis hin zu unerklärlichen Aktenregister Lücken (AR-Zeichen bei den Beschlüssen der Befangenheitsabweisung).

Zu dieser ominösen Lücke wurde bis heute jede Erklärung offen gelassen. Auch eine später über Sentinel-Portal.com gestellte Presseanfrage an die Pressestelle wurde mit der Aussage - Es würde sich bei dieser Presseanfrage um rein privates Interesse des Beschwerdeführers handeln, abgelehnt.

Das Präsidium des Amtsgerichts Kreuzberg fing hochrelevante Verteidigungsschriftsätze und Eilanträge des Beschwerdeführers als „Verwaltungsakte“ ab und leitete diese manipulativ nicht an die zuständigen Richter weiter. So wurde beispielsweise Richter Dr.

Koa vom Amtsgericht Kreuzberg durch die gezielte Vorenthaltung von Unterlagen in die Irre geführt und so fälschlich an die Zivilabteilung verschoben; die entlastenden Beweise landeten stattdessen im Verschleppungs- und Unterdrückungsapparat der Richterin Neuhauß.

Dies wurde dem Beschwerdeführer so durch die Leitung auch deutlich mitgeteilt und eine Sachstandanfrage saß man abwimmelnd mit der nicht nachvollziehbaren Aussage, dass diese dem zuständigen Richter übermittelt wurden, ebenfalls bis heute aus. Man teilte zudem mit, dass auch in Zukunft so mit eingereichten Unterlagen des Beschwerdeführers verfahren wird.

So liegt ein nachweislich mehrfach eingereichter Gewaltschutzantrag für die minderjährige Tochter des Beschwerdeführers inzwischen seit dem 19.01.2026 unbeschieden auf Gericht und wartet dort vermutlich auf Ihren 18. Geburtstag.

• Das prozessuale Zeit-Paradoxon und die bewusste Verweigerung der Sachaufklärung (Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GG): Die von Rechtsanwältin Müller vorgelegte Prozessvollmacht datiert nachweislich wie bereits erwähnt auf den 10.06.2025 und lautet auf eine reguläre „Ehescheidung und Folgesachen“. Zu diesem exakten Zeitpunkt lief das gesetzliche Trennungsjahr nach dem eigenen Vortrag der Gegenseite unstreitig noch mindestens bis zum 19.12.2025.

Trotz mehrfacher, dringlicher Anträge des Beschwerdeführers weigerte sich Richterin Neuhauß beharrlich, eine amtliche Ummeldebestätigung der Gegenseite anzufordern, um den tatsächlichen Trennungszeitpunkt und das Ende des Trennungsjahres von Amts wegen zu prüfen (§ 26 FamFG).

• Der staatlich herbeigeführte finanzielle Entzug der minderjährigen Tochter: Durch diese behördliche Weigerung wurde dem Beschwerdeführer die Beantragung des zustehenden Unterhaltsvorschusses für seine minderjährige Tochter Victoria unmöglich gemacht, da die Unterhaltskasse zwingend den amtlichen Nachweis des stiefmütterlichen Auszugs verlangte. Obwohl Richterin Neuhauß mehrfach schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein minderjähriges Kind durch ihre Untätigkeit monatlich 450,00 Euro an gesetzlichen Leistungen verliert und die Gegenseite jegliche Verpflichtung zur Mitwirkung verweigerte und dies sogar noch verspottend gegen den

Beschwerdeführer in ihren eingereichten Aussagen nutzte, verweigerte sie eine entsprechende gerichtliche Verfügung.

Der Beschwerdeführer hatte explizit beantragt, die Ummeldebestätigung über den Amtsweg beizuziehen – sowohl zur Feststellung der Prozessvoraussetzungen als auch zur Existenzsicherung des Kindes. Die Richterin ignorierte den Schutz des Kindes vollständig.

• Das bewusste Gewährenlassen des finanziellen Ruins einer Minderjährigen: Ebenso ignorierte Richterin Neuhauß die wiederholten, detaillierten Warnungen des Beschwerdeführers vor einer drohenden, massiven Verschuldung der damals noch 17-jährigen Tochter Aimée Kießler durch die suchtkranke Mutter. Anstatt die elterliche Sorge und die Vermögenssorge wegen akuter Gefährdung unverzüglich von Amts wegen zu prüfen (§ 1666 BGB), pervertierte die Richterin das Verfahren: Sie forderte den Beschwerdeführer stattdessen auf, zu Anträgen der Gegenseite Stellung zu nehmen, während in den Akten bereits erdrückende Beweise über den vollständigen wirtschaftlichen und moralischen Verfall der Mutter lagen und der Beschwerdeführer aufgefordert wurde auch zu diesen Stellung zu nehmen.

• Die Dokumentation des familiären Abgrunds und die Bestrafung des Hinweisgebers: Dem Gericht lagen lückenlose Nachweise über eine jahrzehntelange Schuldenkette der Mutter (Miet- und Räumungsklagen des städtischen Wohnungsunternehmens DEGEWO und Stadt Land seit dem Jahr 2004), Durchsuchungsbeschlüsse sowie strafrechtliche Vernehmungsvorladungen wegen des illegalen Besitzes und Verdacht des Handels von Amphetaminen vor.

Diese Unterlagen, die der Beschwerdeführer teilweise in Schränken versteckt aufgefunden hatte, bildeten das unumstößliche Fundament für seinen prioritär eingereichten Antrag auf Ehe-Annullierung wegen arglistiger Täuschung. Richterin Neuhauß reagierte auf die Vorlage dieser existentiellen Beweise nicht mit Kinderschutzmaßnahmen, sondern mit dem Erlass drakonischer Ordnungsmittel gegen den Beschwerdeführer.

Sie deklarierte den notwendigen, rechtlichen Vortrag und die Übersendung dieser existenzsichernden Dokumente als „unerlaubte Kontaktaufnahme“ und missbrauchte das Gewaltschutzgesetz, um den aufdeckenden Stiefvater mundtot zu machen.

• Die prozessuale Verschleppung und die katastrophalen Folgen für das Kindeswohl: Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anträgen zum Kindeswohl wurde von der Richterin systematisch verweigert. Die erneut eingereichte Anregung an das Gericht, von Amts wegen ein zwingend zu führendes Kinderschutzverfahren zu beginnen und durch Einholung die Vermögensverhältnisse des Kindes zu prüfen wurde von der Abteilung 164 F so lange verschleppt und ausgesessen, bis die betroffene Tochter Aimée bereits einen Monat vor der Entscheidung das 18. Lebensjahr vollendete.

Anwältin Müller erklärte im Namen Ihrer Mandantin erneut ohne Vorlage einer Vollmacht für dieses Verfahren, dass die minderjährige Tochter vollumfänglich mit den Machenschaften Ihrer Mutter einverstanden sei und es in Ordnung fand, dass dieses Konto für Drogeneinkäufe genutzt und regelmäßig sogar vorsätzlich unmittelbar vor vertraglich vereinbarten Lastschriften durch die Mutter geräumt wurde, so einen Deckungsmangel herbeiführte und die Bonität ihrer Tochter bereits vor Volljährigkeit stark vorsätzlich belastete! Die Mutter hatte laut Anwältin Müller das Einverständnis der seinerzeit minderjährigen und so die finanzielle fürsorgepflicht neu definiert. Diese liegt nämlich laut Anwältin Müller bei der Minderjährigen selbst und war offensichtlich reif genug die Entscheidung entgegen meiner Anregung und den belegten nachweisen alleine zu treffen.

Das Verfahren wurde daraufhin aufgrund des bereits erreichten 18 Lebensjahres, eingestellt und dem Beschwerdeführer rechtswidrig die Kosten des Verfahrens auferlegt. Das verfassungswidrige Ergebnis dieser justiziellen Arbeitsverweigerung ist ein psychisch und sozial vollständig ruiniertes Kind: Unmittelbar nach Eintritt der Volljährigkeit erklärte die Tochter in den sozialen Netzwerken öffentlich ihren Beitritt zum Koran und ihre vollständige Radikalisierung/Verhüllung.

Die Justiz des Landes Berlin hat hier tatenlos zugesehen, wie eine schwer suchtkranke Mutter die Zukunft eines Kindes zerstört, Schufa-Scores ruiniert und das Kind in den religiösen Extremismus treibt, während der schützende Stiefvater prozessual kriminalisiert wurde.

• Das illegale Namensrecht-Schattenverfahren und das „Paket-Gate“: Besonders plastisch wird die Aktenmanipulation am Eilverfahren zum Namensentzug, welchen der Beschwerdeführer am 01.09.2025 einleitete. Richterin Neuhauß wies diesen Antrag mit einem auf den 21.11.2025 rückwirkend datierten Beschluss kostenpflichtig ab.

Die physische Zustellung dieser Entscheidung wurde jedoch vorsätzlich verschleppt. Am 29.11.2025 wurde dem Beschwerdeführer ein vollkommen zerfetztes und notdürftig verklebtes DHL-Paket ausgehändigt. Dieses enthielt paradoxerweise ein auf den 01.12.2025 vordatiertes gerichtliches Anschreiben sowie einen völlig verflochtenen Schriftsatz der Anwältin Müller vom September 2025 unter dem Aktenzeichen des Namensverfahrens – jedoch mit einer vertauschten Kläger-./.Beklagten-Konstellation. Das Gericht forderte den Beschwerdeführer darin auf, innerhalb von 14 Tagen zu einem Verfahren Stellung zu nehmen, das es selbst bereits sieben Tage vor der Paketzustellung heimlich und kostenpflichtig eingestellt hatte. Ausweislich des Beschlusses vom 21.11.2025 war Rechtsanwältin Müller in diesem Verfahren nicht einmal als Vertretung beigeordnet oder legitimiert.

• Die erzwungene Schein-Legitimation im Dezember: Um diese katastrophale Aktenvermischung und das vollmachtlose Agieren der gegnerischen Kanzlei im Nachfechtkreis zu verschleiern, wurde dem Beschwerdeführer erst im Dezember 2025 – zwei Tage nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses – die besagte Vollmacht vom 10.06.2025 erstmalig und ihm als einzig existierend bekannte, übersandt. Diese rückwirkende Kausalkonstruktion bricht in sich zusammen, da ein am 01.09.2025 initiierter Namensentzug unmöglich eine Folgesache einer im Juni mandatierten Scheidung sein kann.

• Täuschung über die Identität und Postulationsfähigkeit der Kanzlei Müller: Flankiert wird dieser systematische Prozessbetrug von massiven Täuschungen über die Identität der gegnerischen Rechtsvertretung, was die Rechtskraft des am 15.07.2026 gesprochenen Urteils vollumfänglich ausschließt: Rechtsanwältin Nicole Müller weist sich auf dem physischen Kanzleischild vor Ort als bloße „Angestellte“ aus. In ihren Briefköpfen firmiert sie rechtswidrig als „Gemeinschaftskanzlei“ und auf ihrer Internetpräsenz täuscht sie vor, „Inhaberin“ zu sein. Bei Gericht eingereichten Schriftsätze wurden maßgeblich mit der Signatur „Dr. C. Walther für Rechtsanwältin Nicole Müller“ gezeichnet. Dr. Cornelia Walther ist jedoch laut Kanzleischild die alleinige Kanzleiinhaberin. Bei telefonischen Überprüfungen verweist diese ausschließlich auf die totale Überlastung ihrer Kanzlei, während auf dem physischen Kanzleischild der Rechtsanwältin Müller sämtliche Sprechzeiten dauerhaft überklebt sind. Aufgrund der Vergilbung vom Klebeband ist dieser Zustand bereits länger so. Ein Gericht, das Schriftsätze einer Kanzlei verwertet, deren tatsächliche Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse im elektronischen Rechtsverkehr (beA) im Status der bewussten Tächtigkeit stehen, betreibt eine fundamentale Arbeitsverweigerung und macht sich zum Komplizen eines institutionalisierten Betrugs zu Lasten des Beschwerdeführers.

4. Nachweis des außerordentlichen öffentlichen Interesses, der drohenden irreversiblen Identitätsbeschädigung und der dadurch lange eingetretenen Rufschädigung des Bundeslandes (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG)

Der Senat des Kammergerichts Berlin sowie Verwaltungs und Oberverwaltungsgericht sind hier Kollektiv zusammengerückt und haben die existenzvernichtenden Beschlüsse unter bewusster Missachtung des tatsächlichen Sachverhalts durchgewinkt. Zudem wo denn bis heute 14 Presseanfragen durch Berliner Behörden zur investigativen Aufarbeitung vollständig verweigert. Die Behauptung, es handele sich um einen gewöhnlichen, privaten Familienrechtsstreit ohne weitreichende Bedeutung, wird durch die technische Realität widerlegt.

• Der Sachverhalt (Anlage N5): Der Beschwerdeführer dokumentiert die systematischen Verfassungsbrüche und die institutionelle Rechtsbeugung der Berliner Justiz im Rahmen einer investigativen Aufarbeitung auf dem Portal sentinel-portal.com.

• Der dokumentierte Beweis: Aus den serverseitigen, anonymisierten Echtzeit-Analytics des Portals geht hervor, dass die Seite innerhalb von lediglich 88 Tagen seit dem offiziellen Start nachweislich fast 160.000 menschliche Besucher verzeichnet. Dies ohne davor in irgendeiner Weise im Internet bekannt oder existent gewesen zu sein.

• Die behördliche Überwachung: Besonders schwer wiegt, dass das System über die integrierte Reverse-DNS-Klassifikation für staatliche Stellen im selben Zeitraum exakt 269 verifizierte Behörden-Zugriffe (Gerichte, Ermittlungsbehörden, Aufsichtsorgane) protokolliert hat.

• Die verfassungsrechtliche Relevanz: Die Zahlen belegen unumstößlich, dass das unbefugt fortgeführte, formunwirksame Namensrubrum („Gabi Reimer“) inmitten einer massiven behördlichen und öffentlichen Aufmerksamkeit stattfindet.

Weiterhin ist belegt, dass Behörden den Content der Seite intern auswerten und nach außen eine gemeinsame Mauer des Schweigens gebildet haben.

Die Verweigerung des Notanwalts führt dazu, dass der Beschwerdeführer vor den Augen hunderter mitlesender Justizbeamter und zehntausenden Bürgern prozessual wehrlos

gestellt wird. Der Schaden an seinem Namen, seiner sozialen Existenz, seiner Würde und der Identität seiner Kinder ist bereits jetzt irreversibel.

ANTRÄGE

Der Beschwerdeführer hält sämtliche Anträge aus dem Schriftsatz vom 28.09.2026 vollumfänglich aufrecht. Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG dringend beantragt, die Vollziehung des rechtswidrigen Rechtskraftvermerks vom 22.09.2026 unverzüglich auszusetzen, da der Beschwerdeführer und seine minderjährige Tochter schutzlos staatlicher Willkür preisgegeben werden.

Es wird ausdrücklich weiterhin beantragt, dieses Verfahren nicht im Allgemeinen Register (AR) zu führen, sondern aufgrund der vorliegenden, amtlich dokumentierten Gehörsverweigerung durch die Verweigerung des gesetzlichen Richters unmittelbar als Senatsverfahren (BvR) einzutragen. Es wird um die sofortige, telegraphische oder elektronische Beiziehung der vollständigen Hauptakten sowie der ERV-Transferprotokolle des Kammergerichts Berlin (Az. 19 UF 106/26) sowie des Amtsgerichts Kreuzberg (Az. 164 F 10595/25) gebeten, da die Vorinstanzen Fristen auf Basis rechtlich nicht existenter Schriftsätze verstreichen lassen.

PERSÖNLICHE WORTE AN DIE HÖCHSTRICHTER WELCHE NICHT IN DIE ENTSCHEIDUNG EINFLIESSEN MÜSSEN, ABER SIE BITTE EINFACH IM HINTERKOPF HABEN SOLLTEN.

Ich möchte gerne noch ein paar kurze persönliche Worte in diesem Nachtrag dazu schreiben und weiß das dies sicherlich nicht üblich ist. Es ist mir trotzdem wichtig und wenn es nur dafür ist, dass es mit in den Aktenkellern landet.

Ich versuchte mit dieser Annullierung zu retten, was eine Frau sehenden Auges vorsätzlich machte. Ein Beispiel habe ich in meiner Begründung bereits genannt, wo es um das Konto der minderjährigen ging. Es kam aber noch hinzu, dass Gabi Reimer auch das Kindergeld Ihrer Erwachsenen nicht in unseren Haushalt lebenden Tochter bekam und mit in Ihre Sucht investierte.

Sie bekam irgendwann Aufforderungen und ich ab diesem Moment erst mit was Sie auch dort verwerfliches machte. ich habe die gesamten Ausgaben getragen und Gabi Reimer als einzige Aufgabe, von dem nur die hälfte zu sparen, was sie ab dem Moment wo Sie bei mir wohnte an laufenden Fixkosten nicht mehr hatte.

So waren es bei Ihr 1400 Euro Kostenersparnis und 700 Euro unsere unter Zeugen gemachte Vereinbarung. Später merkte ich das wir nicht mal das Geld hatten um unrechtmäßig von Ihr einbehaltene Kosten zu begleichen. Ich kannte es nicht und meine Alarmglocken gingen an.

Inzwischen ist es mir fast egal geworden, denn mein Kampf ging darum meinen Namen zu retten und nicht für Schaden nachher noch haftbar gemacht zu werden, welchen ich nicht zu verantworten hatte. Ich habe schon von den Suchtproblemen erst nachweislich 6 Monate nach Eheschließung erfahren.

Wie Sie dann weg war fand ich Gelbe Briefe die verschlossen waren und Kontoauszüge der Tochter die eine Katastrophe zeigten. Ich kämpfte in Berlin mit allen was ich nur lernte um nicht komplett ruiniert aus einer Situation zu gehen, welche ich durch arglistige Täuschung erst eingegangen bin.

Heute verlangt man in Berlin von mir über die Justizkasse tausende Euro die kein Mensch mehr begreift und man verlor jedes erdenkliche Recht in dem Bundesland Berlin. Ich habe nie zu viel verlangt! Es ist ein Grundsatz - Wo keine Ehe da keine Scheidung! Es wurde mir nie zugehört und ich versuchte es am Ende wie ja auf Sentinel-Portal.com als Nachrichtenportal. Ich habe gerade in Sachen Presserecht in meinem Leben viel gelernt und hatte trotzdem keine Chance es in Berlin Rechtstaatlich durchzusetzen.

Ich wollte mit der Annullierung das verhindern, was Berlin plötzlich mit mir macht! Ich hatte nie davor Pfändungen, jetzt pfändet Berlin und will tausende Euro. Ich versuchte zu vermeiden komplett wegen dem einen Fehler kaputt zu gehen, heute bin ich in Psychologischer Behandlung und einen Wimpernschlag davor meinen Job aufzugeben.

Nichts von dem hier in Berlin gezeigten war erklärbar oder Rechtsstaatlich. Hier stellen sich Richter auf die Seite einer Richterin, wo per Zufall immer mehr rausgekommen war. Aber das waren doch nicht meine Fehler. Gabi Reimer stellte einen Gewaltschutzantrag

und begann dann die übelsten Tricks über meine Kinder. Wie ich Ihr dann auf eine Nachricht antwortete, löschte Sie Ihre Nachricht und schrieb lügen ans Gericht.

Das war der Auslöser für das alles hier, denn ich bekam dafür die ersten 500 Euro Ordnungsmittel. Ich konnte alles erklären und mit Screenshots belegen und da auch die an mich geschriebenen Nachrichten. Richterin Neuhauß ignorierte und ab da habe ich es einfach nicht mehr begriffen.

Ich wollte mein Leben retten, heute ist es mit Pfändung auf dem Gehalt, einer Ehe geschieden die es nie gab und einer Akuten Belastungsstörung geprägt und um dem Faß noch den Boden aufzusetzen, verlangt eine Justizkasse tausende Euro für einen Haufen an Rechtsbrüchen der Berliner Justiz um eine Richterin zu schützen.

Das ist einfach alles nicht Richtig und auch keine Rechtsstaatlichkeit. Richterin Neuhauß hätte nur ein einziges Mal die Zeugenaussagen und meine würdigen und Gabi Kießler nach § 26 famFG prüfen lassen müssen und es wäre nie im Leben so gekommen.

Ich hänge diesem Nachtrag der Zeugenaussage der 25 Jahre langen ehemaligen Freundschaft welche auch durch Richterin Neuhauß nie beachtet wurde mit an. Richterin Neuhauß sagte lieber Sie machte diesen Eindruck nicht.

Wissen Sie was das witzigste an genau dieser Aussage doch eigentlich ist? Das ich diese Frau geheiratet habe und meine Annullierung darum einreichte, weil Sie mir einen anderen Eindruck gegeben hat.

Das ist es was daran so traurig ist. Das eine Richterin Ihre Meinung auf einen Kurzen Eindruck stützte und meine Ehe nicht nur ein kurzer Eindruck war, sondern das was Richterin Neuhauß letztendlich als Ausrede dafür nutzte Ihrer Pflicht nicht nachzukommen und diese wirklich lange notwendige dringende Prüfung einzuleiten.

Diese Frau macht vorsätzlich bei Unternehmen Schulden, indem Sie Dinge bestellt und das mit wissen die Finanziellen Möglichkeiten nicht zu besitzen und schadet damit der gesamten Wirtschaft unter Vorsatz, oder auch weil die Sucht Sie treibt.

Das schrieb ich Richterin Neuhauß und auch dem Amtsgericht Lichtenberg und trotzdem wird nicht geprüft, weil so ja weiter Richterin Neuhauß Ihre Verfahrensführung passt. Gabi Reimer wurde ja nicht überprüft und dürfte sogar minderjährige anzeigen, neben welchen Sie diese Drogen nahm und sagen, diese würden lügen und sie nimmt nichts um sich vor Ermittlungen zu schützen.

Das belastet Kinder endlos wenn Erwachsene sagen dürfen das Sie lügen und es mit einer Überprüfung nicht nur die Frau überführt, sondern auch dem Kind seinen Seelenfrieden zurückgebracht hätte.

Diese Worte waren mir als persönliche Worte an die Höchstrichter unseres Landes sehr wichtig. Sehen Sie mich bitte nicht als den, welcher angegriffen hat! Ich versuchte genau das hier zu vermeiden und zwar mit allen erdenklichen Mitteln. Ich wollte Ruhe und bekam Chaos durch Berlin und nicht weil ich keine Ahnung von Recht und Unrecht habe, sondern nicht die Möglichkeit bekam mein Recht durchzusetzen.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit meine Worte zu lesen.

Sämtliche in dem Schreiben benannten Anlagen werde ich noch heute in einer gesonderten Mail mit Anlageliste per eBO übermitteln und bitte diese dann mit zu würdigen.

Hochachtungsvoll,

Christian Reimer